



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Personalrechtliche Situation bei Ganztagsangeboten an Schulen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Personal, das tätig ist, um im Rahmen von offenen und gebundenen Ganztagschulen die unterrichtsergänzenden Veranstaltungen durchzuführen, wird bei gebundenen Ganztagschulen vom Schulträger beschäftigt. Bei offenen Ganztagschulen sind es die Träger der Ganztagsangebote. Dies können ebenfalls die Schulträger sein, genauso aber auch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe oder Eltern- und Schulvereine. Sowohl bei den gebundenen als auch bei den offenen Ganztagschulen schließen die Träger jeweils in eigener Verantwortung die Verträge mit den von ihnen ausgewählten Kräften. Ihnen obliegt deshalb auch die Verantwortung dafür, dass - sofern es sich dabei um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt - die entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Das Bildungsministerium stellt vor diesem Hintergrund keine Erhebungen über die Zahl und die Art der geschlossenen Verträge an.

1. In welchen Beschäftigungsverhältnissen werden an den Schulen Schleswig-Holsteins diejenigen Kräfte beschäftigt, die die nicht unterrichtlichen Angebote an Offenen und Gebundenen Ganztagschulen gestalten?
2. Wer ist dabei der Arbeitgeber, und in welcher Weise wird gegebenenfalls der Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen Genüge getan?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung.

3. Welche Konsequenzen ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom November 2010 (Aktenzeichen 10 Ca 177/10 Ö), wonach im Regelfall zur Betreuung von Arbeitsgemeinschaften an Ganztagschulen der Abschluss freier Dienstleistungsverträge bzw. Honorarverträge unzulässig sei?

Antwort:

Das Urteil trifft keine arbeitsrechtlich neuen Festlegungen zur Frage der Arbeitnehmereigenschaft. Es verweist darauf, dass anhand der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden muss, ob und wie die eingesetzte Person in die betriebliche Arbeitsorganisation - hier der Schule - eingegliedert ist. Es obliegt daher den Trägern der Ganztagschule bzw. der Ganztagsangebote zu beurteilen, ob ein die Arbeitnehmereigenschaft begründendes Vertragsverhältnis vorliegt (siehe auch Vorbemerkung).

4. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass das zitierte Urteil Konsequenzen für die Ganztagsangebote an schleswig-holsteinischen Schulen hat?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die Träger der Ganztagschulen bzw. der Ganztagsangebote durch eine Beratung, die auch arbeitsrechtliche Aspekte mit einbezieht. So bietet die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Recht und Versicherung - rund um den Ganzttag“ an.

Werden Anfragen zu dieser Thematik an die Serviceagentur oder das Bildungsministerium gerichtet, so wird den Trägern der Ganztagschulen bzw. der Ganztagsangebote immer verdeutlicht, dass in jedem Einzelfall eine sorgfältige und fachkundige Prüfung darüber angestellt werden muss, ob es sich um einen Arbeitsvertrag handelt oder ob ein Honorarvertrag statthaft ist. Darüber hinaus wird das Bildungsministerium in Kürze eine Handreichung zum Thema „Arbeitsverträge im Ganztage“ herausgeben, die den Trägern von Ganztageeschulen und -angeboten eine weitere Hilfestellung bieten soll. Im Übrigen siehe auch Antwort zu Frage 3

5. Wenn die Landesregierung der Auffassung ist, das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover sei auf Schleswig-Holstein nicht anwendbar, wie begründet sie diese Auffassung?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.